

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Joh. George Neumanns ... Erörterung der Frage Vom Termino Salutis Peremptorio, Oder Der von Gott bestim[m]ten Ganden-Zeit

**Neumann, Johann Georg
Green, Georg Sigismund
Avenarius, Johann**

Wittenberg, 1700

§. VII

urn:nbn:de:bsz:31-105519

falsch nennet. Tract. p. 236. Also höre man / wie Herr D. Spener vorgegangen ist: Gott läßt einen solchen Menschen oder auch Volk nicht gleich zu Grunde gehen / sondern erhält sie eine gute Zeit / daß sie immermehr Böses thun können / welches er sonst wohl abbrechen könnte / wenn er sie sein bald und plötzlich wegriß. Gl. Lehr p. 1025. Wiederum: Also siehet GOTT einen frevelten Sünder so lange zu / bis er das Maas erfüllet hat / als viel ihm Gott zuzusehen bestimmet / daß darnach das Gerichte sein rechtschaffen über ihn falle / und schwerer sey / als wo er gleich in den Anfang seiner Sünde damit überfallen worden. Buß Pr. P. II. p. 42. Die Heil. Schrift lehret uns ein anders / und eignet der Langmüthigkeit Gottes keinen andern Endzweck zu / als die Bekehrung eines Sünders: Weißt du nicht / daß dich Gottes Güte zur Buße leitet? Spricht der Apostel zu denen verstockten und halbstarrigen Sündern / Rom. II, 5. und zu denen Spöttern sagt Petrus: Die Gedult unsers Herrn achtet für eure Seeligkeit. 2. Petr. III, 15. Anderer Verter vor ihm zuge- schweigen.

§. VII.

Was endlich die Connexion, oder die Verknüpfung dessen / woron und was gefragt wird / anbelanget / begreifen wir unter solcher nichts anders / als dasjenige / welches das / so gefragt wird (Prædicatum Quæstionis) weiter erläutert und beschreibet. Dahero ist allhier zu bemerken der Streit

I. De Phrasologia, oder von der Redens-Art / ob solche 1.) in dem Verstande / wie sie von Gegentheile ge- brauchet wird / nicht der Schrift zuwider sey? Welches wir bejahen / aus denen Ursachen / welche der Leser selbst hin

und wieder ersehen kan. 2) Ob solche in diesen Verstande von einem einigen Theologo der rechtgläubigen Kirchen gebrauchet worden? Welches die Apologeren zwar zu beweisen sich äusserst bemühen/ allein ohne glücklichen Erfolg/ so gar/ daß sie auch derjenigen nicht schonen/ so annoch am Leben sind/ und von ihnen als Zeugen produciret werden/ welche sich aber wegen zugesügetes Unrecht hefftig beschweren.

Zum II. ist die Frage de Tempore, oder von der Zeit/ ob 1) entweder in der Jugend/ oder in den besten Jahren/ oder aber auch in hohen Alter dem Menschen sein Terminus peremptorius gesetzt sey? Gegentheil hält hier an sich/ und wenn ja die Zeit zu benennen fürfällt/ geschicht es Pyrrhonice und zweiffelhafft: Es ist bey etlichen etwa eine längere Zeit/ bey manchen eine kürzere. I. c. Endlich fällt man darauff/ daß man fürgiebet/ es lauffe solcher Terminus dennoch zu Ende/ ehe der Mensch sterbe/ daß solchen also bereits in der Zeit der Gnade/ alle Hoffnung zur Seeligkeit benommen werde. Zum 2) ob ein Terminus peremptorius der Gnaden in dem Tode/ einem ungläubigen Menschen/ von Gott sey gesetzt worden? Dieses können wir leicht zugeben/ unterdessen aber stehen wir doch lieber gänglich von der Art zu reden ab/ weil selbige dem ersten Gehör nach einen unumgänglichen und absoluten Nachschluß Gottes andeutet/ und auch von Reformirter Seiten also gebraucht wird.

Endlich III. wird gefragt de controversiæ momento, oder der Wichtigkeit dieses Streits/ und zwar 1) Ob solche die Analogiam fidei, oder die Aehnlichkeit des Glaubens zerrütte? Welches wir bejahen/ und mehr als genugsam von den Herrn D. Irtig in der Vertheidigung der Evangelischen Lehre p. 132. ingleichen von den Herrn Kostenscher in *Novatianismo Vet. & Rec. p. 50. seq.* erwiesen zu

zu seyn erachten. 2) Ob solche Lehre etwas zu Beförderung der Gottesfurcht und Frömmigkeit beytrage. Welches wir nicht allein nicht zugeben können / sondern dafür halten / daß solche Neuerung den Weg zur größten Sicherheit und endlichen Verzweiffelung bahne.

§. VIII.

Nun ist an dem / daß alle und jede Fragen ordentlich solten ausgeführet / und nach unsern Sinn befestiget werden. Allein weil dieses Vorhaben etwas eilig und in der Kürze sol bewerckstelliget werden / so wil ich nur die vornehmsten Stück / so den Zweck der Sache sonderlich treffen / allhier be-
rühren.

Der I. Satz: Diejenigen gehen von der Meinung der Widriggesinneten ab / und verwickeln sich in allerhand contradictiones, welche den Statum controversiæ, oder die Streit-Frage also einrichten:

Ob Gott ex voluntate consequente judiciaria, oder nach seinen nachfolgenden Ger. Gts. Willen allen widergefallenen / abtrünnigen / halbstarrigen / verstockten / verblendeten und verhärteten Sündern / gratiam revocatricem, oder die widerruffende Gnade bis an ihr Lebens-Ende darzubliethen und zuverleihen versprochen habe? Oder aber / ob er nach seiner Weisheit und Gerechtigkeit / in seinen ewigen Raht / krafft des nachfolgenden Willens / solchen Sündern einen gewissen Termin angesetzt / nach dessen Verflüssung er seine Gnade an ihnen nicht wiederholen wolle. *Diatr. §. 16.*

Wek